

# Das Schweigegebot und Sprechverbot 1Ko14,33-35

**1Ko14,33b-35:**<sup>EÜ</sup> **33b** Wie (es) in allen Gemeinden der Heiligen (ist), **34 sollen die Frauen in den Gemeinden schweigen**, denn es wird ihnen **nicht erlaubt, zu sprechen** <sup>EÜ</sup>: reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. **35** Wenn sie aber etwas lernen wollen, so sollen sie daheim ihre eigenen Männer fragen; denn es ist schändlich für eine Frau, in (der) Gemeinde zu reden.

Dieses Schweigegebot und Sprechverbot wollen heute unzählige Propheten und Verantwortungsträger der Gemeinde durch den Hinweis auf folgende vermeintlich widersprechenden neutestamentlichen Aussagen aushebeln: **Ap1,14:** Diese alle verharren einmütig **im Gebet mit (einigen) Frauen und Maria**, der Mutter Jesu, und mit seinen Brüdern.

Der Ausdruck "verharren im Gebet" sagt nichts darüber aus, ob dies durch lautes Beten oder nur stilles Mitbeten und "Amen"-sagen geschah.

**1Ko11,5:** Jede Frau aber, die mit unverhülltem Haupt **betet oder prophetisch redet** <sup>EÜ</sup>: weissagt, entehrt ihr Haupt; denn sie ist ein und dasselbe wie die Geschorene.

**1Ko11,13:** Urteilt bei euch selbst: Ist es anständig, dass **eine Frau unverhüllt zu Gott betet?**

Weder diese beiden Verse noch der sonstige Kontext von 1Ko11,1-16 setzen voraus, dass hier vom selbständigen Beten und prophetischen Reden innerhalb der versammelten Gemeinde die Rede ist. Diese Behauptung ist m.W. erst im Laodizea-Zeitalter aufgestellt und dann immer mehr als selbstverständlich gültig behauptet worden – bis hin zu den Überschriften in unseren Bibeln zu 1Ko11,2-16, wie z.B. "Verhalten im Gottesdienst".

Diese Verse 1Ko11,5+13 verlangen die Kopfbedeckung der Schwestern (und die Nichtkopfbedeckung der Brüder) auch beim stillen Mitbeten und beim lauten Mitbeten vorgegebener Gebetstexte (z.B. Vaterunser und Gebetspassagen in geistlichen Liedern und Liturgieen) und beim Aussprechen oder Singen vorgegebener prophetischer Rede (wie z.B. Glaubensbekenntnis und andere liturgische Texte oder viele Passagen in geistlichen Liedern). Die Kopfbedeckungsordnung gilt unabhängig davon, ob das Beten und prophetische Reden im stillen Kämmerlein oder im Zwiegespräch oder Gruppengespräch oder in der versammelten Gemeinde geschieht. **Beten und prophetisches Reden ist immer – ob als Sprechender oder innerlich Mittragender – ein Auftritt vor dem Thron Gottes in Anwesenheit der Engel.**

Weiterhin wird als Gegenargument angeführt: **Ap21,9:** Dieser aber hatte vier Töchter, Jungfrauen, **prophetisch Redende**.

Auch dieser Vers legt nicht im Geringsten nahe, dass diese Töchter vor der versammelten Gemeinde prophetisch geredet haben.

Das prophetische Reden ist die Geistesgabe, die nach 1Ko14,1+5 jeder wiedergeborene Christ, ob Mann oder Frau, erstreben soll. Ja, Mose und sicher auch Gott haben sie schon jedem Israeliten und jeder Israelitin gewünscht (4M11,29). **Prophetisches Reden** ist definiert in: **1K14,3** Der aber, (der) **prophetisch redet**, :spricht (zu) Menschen (zur) Haus-**(er)bauung**) und (zum) **(Her)bei-rufen**)/ An-rufen)/Ermahnen/ Ermuntern)/ bei(stehenden)-RufZuspruch und (zur) **Tröstung**/ Ermutigung.

Im Alten Bund gab es außer Propheten auch Prophetin-

nen (Mirjam (2M15,20.21; 4M12,1ff.; Mi6,4), Debora (Ri4,4ff.; 5,1ff.), die Frau von Jesaja (Jes8,3), Hulda (2Kö22,14/ 2C34,22), Noadja (Ne6,14). Dabei bestand der Prophetendienst der Frau von Jesaja wohl darin, dass sie jedesmal, wenn sie ihre Kinder rief, dabei die in dem Namen enthaltene prophetische Botschaft (Jes8,3) aussprach.

Im Neuen Bund nimmt die Frau an allen Bundesrechten und -pflichten ebenso teil wie der Mann (einschließlich Taufe als Bundeszeichen), wird aber wegen der dadurch viel größeren Gefährdung durch die Feindschaft der Schlange weiter hinter die Kampflinie zurückgezogen als im Alten Bund. Wohl deshalb wird hier keine **Prophetin** im legitimen Sinn genannt, sondern nur die (falsche) Prophetin Isebel in Of2,20. Dagegen gibt es die männliche Form "**Prophet**" auch in der christlichen Gemeinde (z.B. Ap13,1; 1Ko14,29; Ep2,20; 3,5; 4,11). Die Töchter des Philippus werden "**prophetisch redende Jungfrauen**" in der Partizipform genannt. Man kann den Wesensunterschied zwischen der Verbform, der Partizipform und der Substantivform sich durch folgenden Vergleich klarmachen:

Verbform: Einer **repariert** sein Auto (um damit weiterfahren zu können).

Partizipform: Einer ist Autos **reparierend** (d.h. gelegentlich, aber nicht beruflich).

Substantivform: Ein **Autoreparierer** (= Automechaniker, der regelmäßig Autos repariert).

"**Prophetisch redende Jungfrauen**" bedeutet also: Jungfrauen, die **gelegentlich**, z.B. beim persönlichen Gespräch mit Christen oder Nichtchristen **auferbauend, aufrufend/ermahnend** und **tröstend/ ermutigend** von Gott und Christus her sprechen.

Im Hinblick darauf, dass ältere Frauen "Lehrerinnen des Vortrefflichen" sein sollen (Ti2,3), kann das Lehrverbot für Frauen 1Ti2,12 nicht absolut gemeint sein. Deshalb kann man annehmen, dass auch das Sprechverbot und Schweigegebot für Frauen in der Gemeinde nicht absolut gemeint ist. Das **Schweigegebot und Sprechverbot** für Frauen in der Gemeinde wird in 1Ko14,34 mit dem Hinweis auf das **Unterordnungsgebot 1M3,16** begründet, das in V. 37 nochmals als **Gebot des Herrn** erwähnt wird. Dieses Gebot des Herrn hat ja offensichtlich den Zweck, die Frau vor einer nochmaligen Täuschung durch die Schlange zu schützen. Dabei ist die gefährdete Frau im Neuen Bund nicht nur jede gläubige Frau, sondern vor allem die Braut Christi, die **Gemeinde** (2Ko11,2-4).

Somit besteht der Zweck des Schweigegebots und Sprechverbots für die Frau in der Gemeinde doch offensichtlich darin, einen Einfluss der Schlange auf die versammelte Gemeinde, wie sie ihn über das Sprechen Evas auf (den laut 1Ti2,14 von den Worten der Schlange nicht getäuschten) **Adam ausüben konnte** (1M3,17 Weil du auf die Stimme deiner Frau gehört hast), **von vornherein abzuschneiden**. Dieser Einfluss kann durch das **Beten** (= Sprechen zu Gott) einer Frau vor der Gemeinde kaum bzw. nur sehr indirekt ausgeübt werden, aber ganz direkt durch **prophetisches Reden** (= Sprechen von Gott her bzw. auch vermeintlich von Gott her) vor der Gemeinde. Auch durch öffentliches **Fragenstellen** kann dieser Einfluss (ähnlich wie die Frage der Schlange an Eva) sehr wirksam erfolgen, weshalb dies in 1Ko14,35 deutlich untersagt wird.

Da es den Frauen im Alten wie im Neuen Bund seit jeher erlaubt war, **vorgegebene prophetische Rede** auch vor der versammelten Gemeinde vorzutragen, z.B. der prophetische Gesang der Frauen 2M15,20-21 oder das Singen

geistlicher Lieder Esr2,65; Ne7,67, kann man das **selbstformulierte Beten** von Frauen vor der Gemeinde m.E. auch vertreten. Dazu besteht aber kein biblisch fixiertes Recht (1Ti2,9 kann nicht in diesem Sinn übersetzt werden, wie es heute viele behaupten), sondern es steht in der **Verantwortung des Leiters** der versammelten Gemeinde, ob und wie weit er das Beten von Frauen gestattet. Dies sollte der Gemeinde auch gelehrt werden, und es sollte sich jeder und jede darüber klar sein, dass die Erlaubnis zum selbstformulierten hörbaren Beten von Frauen in der Gemeinde ein Zugeständnis ist, das mit besonderem Verantwortungsbewusstsein und bewusster Zurückhaltung vonseiten der Frauen wahrgenommen werden muss. Es sollte keine Frau das Beten dazu benutzen, als **Sprecherin Gottes** oder als **Lehrerin** vor der Gemeinde aufzutreten. Auch sollte eine Frau nicht als **Sprecherin der Gemeinde** vor Gott auftreten. Wo das einreißt und nicht durch persönliche oder öffentliche Ermahnung zu zügeln ist, sollte das eigenständige Beten der Frauen in der Gemeinde nicht mehr erlaubt werden. (Weil es taktlos und sehr verletzend wäre, einer einzelnen Schwester das Beten zu verbieten, müssen die anderen Schwestern ebenfalls darauf verzichten).

**Geistliche Gedichte oder Prosa** sind ebenfalls **vorgegebene prophetische Rede** oder **Gebet**. Wenn der Leiter der Gemeindeversammlung einer Frau das Vortragen eines Gedichts (oder Lieds) erlaubt, dann liegt die Verantwortung für den Inhalt bei ihm. Auch Barak und Debora haben (vor einem nicht näher definierten Gremium) ein (zuvor einstudiertes) Siegeslied vorgetragen (Ri5,1ff.), das wahrscheinlich vorwiegend oder ganz von Debora formuliert worden ist (weil sie in Ri5,1 als erste genannt wird und das Verb "singen" in der weiblichen Form steht). Die geistliche Verantwortung dafür lag aber bei Barak.

**Eigenständiges** (also nicht vorformuliertes) **prophetisches Reden einer Frau vor der Gemeinde** steht dem Sinn des Schweigegebots und Sprechverbots für Frauen direkt entgegen und ist deshalb **biblisch nicht zu verantworten**. Auch das sogenannte **"Zeugnis-Geben"** von Schwestern vor der Gemeinde ist illegitim und sehr gefährlich.

In einer Tonbandaufnahme eines Gottesdienstes einer freien Gemeinde sagte eine Schwester beim "Zeugnisgeben": "Ich fand das unverschämt vom Herrn" und dann "Ich fand das fies vom Herrn". An dieser Lästerung nahm anscheinend niemand Anstoß, auch der junge Bruder nicht, der zu der Gemeinde gehörte und mir die Kassette im guten Glauben geschickt hatte. Was in dieser pfingstlich ausgerichteten Gemeinde möglich war, ist heute in einer nichtpfingstlichen Gemeinde ebenfalls möglich (2Ti2,16).

Auch das Abend-füllende **eigenständige Berichten** einer Schwester von ihrer Missionsarbeit vor einer Gemeinde verletzt den Sinn des Schweigegebots 1Ko14. Solches Berichten sollte unter der geistlichen und disziplinarischen Verantwortung eines männlichen Versammlungsleiters geschehen. Auch wenn eine Schwester ein **Buch mit christlicher Lehre** veröffentlichen will, sollte sie dies nur im Namen eines Bruders tun, der ausdrücklich die geistliche Verantwortung für den Inhalt übernimmt.

Bei diesem ganzen Thema ist es entscheidend wichtig, was man unter **Gemeinde** (ÄK·KLESIA) versteht. "**Gemeinde**" ist **nicht** dadurch definiert, dass der Herr in ihrer Mitte ist, wie es unter Hinweis auf Mt18,19 behauptet wird. Nach Mt18,15-17 hat nur **die Gemeinde** die göttliche Vollmacht, ein Glied am Leib Christi aus der Gemeinde auszuschließen (was gleichbedeutend mit der Übergabe an den Satan gemäß 1Ko5,1-5+13 sein sollte). Dabei wird in Mt18,15-17 deutlich unterschieden zwischen zwei Gläubigen (Vers 15), drei bis vier Gläubigen (V. 16) und **der Gemeinde** (V. 17). "**Gemeinde**"

beginnt offensichtlich mit einer **Mindestzahl** von Gemeindegliedern, mit der die **Vollmacht** der Gemeinde beginnt. (**/Erk-Frau: Zehnzahl**).

**ÄK·KLESIA**, Gemeinde, (w.: (Her)aus-gerufene( Versammlung)) bedeutet außerbiblisch "Versammlung". Der Begriff "Gemeinde" lässt sich aber auch im NT nicht auf eine Versammlung von zur gleichen Ortsgemeinde gehörigen Gläubigen begrenzen. Denn sogar eine Versammlung, von der die meisten Anwesenden nicht einmal wussten, weshalb sie versammelt waren (Ap19,32), wird im NT ebenfalls ÄK·KLESIA, Versammlung, genannt (Ap19,32+40).

Die neutestamentliche Gemeindeordnung ist eine direkte Fortsetzung der alttestamentlich-jüdischen mit nur wenigen, aber deutlichen Änderungen:

- Grundlage ist der Neue Bund im Blut des Herrn Jesus und nicht mehr der Alte Bund vom Sinai.
- An die Stelle der handgemachten Beschneidung der männlichen Vorhaut ist die geistliche Beschneidung des Herzens durch den Christus getreten (Rö2,29; Ko2,11), die unterschiedslos an Männern und Frauen geschieht.
- Der Eintritt in den Bund wird nicht mehr durch die Beschneidung, sondern durch die Taufe dokumentiert. Dabei ist auch die Taufe ein Produkt des Judentums und hatte schon als Proselytentaufe diese Eintrittsfunktion.
- Die Frauen werden ebenso vollwertig mitgezählt wie die Männer.
- Die Frauen müssen nur noch beim Beten und prophetischen Reden die Kopfbedeckung tragen. Im Gegensatz zum jüdischen trägt der christgläubige Mann keine Kopfbedeckung beim Beten und prophetischen Reden, weil er sichtbarer Darsteller Gottes sein soll (1Ko11,7) – mit entsprechend höherer Verantwortung.

Der viel benutzte Trick, in einer versammelten Gemeinde den Gottesdienstzustand für beendet zu erklären und den Nachgottesdienstzustand als Nichtgemeinde zu definieren, unterläuft in vielen Fällen den Sinn von 1Ko14,33-35. Wesentlich zur Beachtung des Sinnes ist vielmehr, ob eine Gemeinde **zentral auf einen (oder mehrere) Sprechenden ausgerichtet** ist oder nicht. Beim Pfingstereignis sprachen die anwesenden christgläubigen Frauen m.E. die großen( Taten) Gottes ebenso aus wie die Männer (Ap2,4+11) und wurden von den in ihrer Nachbarschaft befindlichen Zuhörern gehört. Als aber Petrus mit den Elfen aufstand (Ap2,14) und seine Rede zu allen Anwesenden hielt, trat keine Frau mit vor.

Ein Sprechen einer Frau in einer zentral zum Hören ausgerichteten Versammlung ist nur in Ausnahmefällen unbedenklich, wie etwa die Mitteilung der Magd Rhode an die versammelte Gemeinde in Ap12,14-15.

Wenn Frauen, Mädchen oder Kinder in einer Bibelstunde Bibeltext (= vorgegebene prophetische Rede) vorlesen, dann verletzt das ebensowenig den Sinn des Schweigegebots und Sprechverbots wie das gemeinsame Singen von Liedern, das gemeinsame Sprechen von liturgischen Texten oder Glaubensbekenntnissen. Die Beteiligung am geistlichen Gespräch einschließlich Fragenstellen ist ebenfalls zulässig und wünschenswert, **solange weniger als 10 getaufte Christen anwesend sind**. (Siehe **/Erk-Frau: Zehnzahl**).

Diese meine hier vorgetragene Sicht ist keine neue Lehre von mir, sondern entspricht der gängigen Praxis in der gesamten vorlaodizeischen Gemeinde, an der der Herr in den Sendschreiben (Of2-3) noch etwas zu loben fand, und ist in der Praxis einiger weniger Gemeinden auch bei uns noch zu finden.

1.10.2001/19.5.2004

B. F.